

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 03. Juli 2025

Erläuterungen zur 1056. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	2	Erstes Gesetz zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes ➤ Mehr Zeit für die Umsetzung des staatlichen Tierhaltungslabels: Kennzeichnungspflicht für die Wirtschaft wird verschoben	3
!	3	Erstes Gesetz zur Änderung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes ➤ Verschiebung der Einführung neuer Öko-Regelungen um ein Jahr	6
!	5	Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ➤ „Investitionsbooster“ auf der Zielgeraden – weitere finanz- und haushaltspolitische Vorhaben am Start	8
!	7	Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten	11
!	9	Erstes Gesetz zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (1. KGSGÄndG) ➤ Nachbesserungen beim Kulturgutschutz	14

**) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	15	Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Möglichkeiten der Abschiebungssicherung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zeitlich begrenzte Erweiterung der Unterbringungsmöglichkeiten bei Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam 	17
!	40	Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschaffung der so genannten „Turbo-Einbürgerung“ 	19
!	43	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einführung des so genannten „Bau-Turbo“ 	21
!	45a	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu einem Aktionsplan für Grundkompetenzen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eine wettbewerbsfähige EU braucht Investitionen in Kompetenzen 	24
!	45b	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Strategieplan für die Bildung in MINT-Fächern: Kompetenzen für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	24
	58	Verordnung zur Stärkung der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbesserung der getrennten Sammlung und des Recyclings von gewerblichen Abfällen 	27

Hinweise:

Der Ständige Beirat hat am 02.07.2025 folgenden Fristverkürzungsbitten der Bundesregierung vom 01.07.2025 zugestimmt:

- Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) – (BR-Drucksache 314/25) und
- Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz und Änderung anderer Gesetze (BR-Drucksache 315/25).

Beide Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Die Vorlagen werden als Nachtrag in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 11.07.2025 aufgenommen. Hierzu wird auch auf die Ausführungen zu TOP 5 hingewiesen.

TOP 2: Erstes Gesetz zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes
- BR-Drucksache 278/25 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 26.06.2025¹ beschlossenen Gesetz soll die Übergangsregelung des § 40 Absatz 2 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG) um sieben Monate auf den 01.03.2026 verlängert werden. Das Gesetz geht auf eine Initiative der Fraktionen von CDU/ CSU und SPD im Deutschen Bundestag zurück.

Das TierHaltKennzG ist seit 24.08.2023 in Kraft. In seinem derzeit geltenden § 40 Absatz 2 ist vorgesehen, dass nach Maßgabe des TierHaltKennzG kennzeichnungspflichtige Lebensmittel, die vor dem 01.08.2025 in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet werden und die den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen, weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen, bis die jeweiligen Bestände aufgebraucht sind.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das TierHaltKennzG regelt die Kennzeichnung von frischem, unverarbeitetem Schweinefleisch, das in Deutschland hergestellt wurde, beim Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel, in Fleischereifachbetrieben und beim Onlinehandel. Nach dem TierHaltKennzG ist für Lebensmittel die Tierhaltungskennzeichnung verpflichtend. Ausländische Produkte können freiwillig an der Kennzeichnung teilnehmen.

Das bedeutet, dass Lebensmittel, für die eine Kennzeichnungspflicht eingeführt wurde, vor Abgabe an Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einer Information über die Haltungform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden, zu versehen sind. Die Kennzeichnung informiert über die jeweilige Haltungform, die im Wesentlichen durch die Haltungseinrichtung definiert wird. Ausschlaggebend ist der maßgebliche Haltungsabschnitt, bei Schweinen die Mastphase.

Es wurde eine einheitliche Pflicht zur Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs eingeführt. Die fünf Haltungsformen sind:

- Stall (gesetzlicher Mindeststandard),
- Stall+Platz,
- Frischluftstall,
- Auslauf/ Weide,
- Bio.

¹ [BT-Plenarprotokoll 21/14](#) (dort TOP 25)

Der Bundesrat hatte in seiner 1028.Sitzung am 25.11.2022 zu dem damaligen Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Tierhaltungskennzeichnungsgesetz eine umfangreiche und sehr kritische Stellungnahme beschlossen.² Der Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten, Sven Schulze, hat sich in dieser Sitzung ablehnend zum Gesetzentwurf geäußert.³ Bis auf kleine und redaktionelle Änderungen wurde die Stellungnahme des Bundesrates im späteren Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag nicht berücksichtigt.

Mit Beschluss der Agrarministerkonferenz (AMK) vom 28.03.2025 wurde aufgrund von Signalen aus der Wirtschaft, die eine fristgerechte Umsetzung in Frage stellten, die Bundesregierung gebeten, die Fristen für die Umsetzung des TierHaltKennzG zu verschieben.⁴

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/ CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sind auch Festlegungen zum TierHaltKennzG enthalten (dort Seite 40): „Wir reformieren unter Einbeziehung der Beteiligten der gesamten Wertschöpfungskette das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz grundsätzlich, um es praxistauglich zu gestalten und auf das Tierwohl auszurichten.“

In der Sitzung des Deutschen Bundestages am 26.06.2025 wurde zudem ein Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen angenommen. Der Deutsche Bundestag fordert darin u. a. die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur grundsätzlichen Reform des TierHaltKennzG vorzulegen, der insbesondere folgende Punkte berücksichtigen soll:

- die klarere Formulierung und bundeseinheitliche Ausgestaltung des Kriterienkatalogs, insbesondere bei den Haltungsformen „Stall+Platz“ und „Frischlufstall“ mit Blick auf das Tierwohl;
- die Flexibilisierung der 20-Prozent-Grenze, ab der die Kennzeichnung einer Beimischung aus anderen, tierwohlgerederten Haltungsformen vorgeschrieben ist, damit auch das so genannte Downgrading vereinfacht wird;
- die Einbindung der Datenbanken privater Siegelssysteme;
- die Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs, inklusive der Einführung von Datenaustauschmöglichkeiten zwischen den Behörden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Darüber hinaus empfiehlt er dem Bundesrat das Fassen einer Entschließung. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, das TierHaltKennzG aufzuheben. Die Verlängerung der Übergangsregelung um sieben Monate wird grundsätzlich begrüßt, allerdings nur als einen ersten Schritt angesehen. Denn der Ausschuss ist der Ansicht, dass das TierHaltKennzG in der derzeitigen Fassung gravierende Schwachstellen und Lücken aufweise und insbesondere kein ganzheitliches

² [BR-Drucksache 505/22 \(Beschluss\)](#)

³ [BR-Plenarprotokoll 1028 \(dort TOP 17\)](#)

⁴ [AMK-Beschluss vom 28.03.2025 \(dort TOP 39\)](#)

Konzept zum Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland vorsehe. Zudem wird darauf hingewiesen, dass den Ländern mit dem Vollzug des Gesetzes eine Aufgabe auferlegt wurde, deren Erfüllungsaufwand deutlich höher liege als im Gesetzgebungsverfahren angenommen wurde. Außerdem soll festgestellt werden, dass der Bürokratieaufwand in Form von Mitteilungs-, Dokumentations- sowie Überwachungspflichten für Betriebe und zuständige Behörden völlig unverhältnismäßig sei und den aktuellen Bestrebungen zum Abbau von Bürokratie entgegenstehe. Der Ausschuss ist daher überzeugt, dass auch eine grundlegende Überarbeitung des TierHaltKennzG nicht dazu führen könne, eine ziel- und praxisgerechte Umsetzung des Gesetzes zu erreichen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

**TOP 3: Erstes Gesetz zur Änderung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes
- BR-Drucksache 279/25 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 26.06.2025⁵ beschlossenen Gesetz, das auf eine Initiative der Fraktionen von CDU/ CSU und SPD im Deutschen Bundestag zurückgeht, soll die Einführung der 2024 im GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) verankerten zwei Öko-Regelungen (Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben und Verteilung von Biodiversitätsflächen in Betrieben) um zwölf Monate verschoben werden.

Das Gesetz sieht dazu vor, das In-Kraft-Treten der mit dem Gesetz vom 18.11.2024 vorgenommenen Änderungen des GAPDZG⁶ betreffend

- eine Erhöhung der indikativen Mittel für Öko-Regelungen für die Jahre 2026 und 2027 um einen Betrag in Höhe von etwa 60 Millionen Euro jährlich und
- zu deren Verwendung die Einführung zweier weiterer Öko-Regelungen sowie
- eine Regelung zur Verwendung dieser zusätzlichen Mittel, um der EU-rechtlich erforderlichen Einhaltung des Mindestbudgets für Öko-Regelungen für 2023 und 2024 nachkommen zu können (so genannte „Kompensation“)

um zwölf Monate zu verschieben.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das GAPDZG regelt die Zuweisungen der EU-Mittel für die verschiedenen Direktzahlungen, die die Landwirte im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU erhalten. Seit dem Änderungsgesetz von 2024 sieht das GAPDZG vor, dass ab 2026 zwei neue Öko-Regelungen – das sind freiwillige Angebote an die Landwirte, zusätzliche Leistungen für Umwelt, Klima oder Tierwohl zu erbringen, für die derzeit rund 1 Milliarden Euro pro Jahr zur Verfügung stehen – eingeführt und dafür die indikativen Mittel für die Öko-Regelungen um jährlich etwa 60 Millionen Euro erhöht werden.

Mit Beschluss der Agrarministerkonferenz (AMK) vom 28.03.2025 wurde der Bund mit Blick auf die bereits fortgeschrittene Förderperiode 2023 bis 2027 gebeten, zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Einführung grundsätzlich neuer Öko-Regelungen zu verzichten.⁷ Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben zudem in einer Protokollerklärung die Bundesregierung aufgefordert, die Vorgaben zu den neuen

⁵ [BT-Plenarprotokoll 21/14](#) (dort TOP 26)

⁶ [GAP-Direktzahlungen-Gesetz \(GAPDZG\)](#)

⁷ [AMK-Beschluss vom 28.03.2025](#) (dort TOP 4)

Öko-Regelungen (ÖR) in § 20 Absatz 3 Satz 2 GAPDZG (ÖR 8: Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben; ÖR 9: Verteilung von Biodiversitätsflächen in den Betrieben) wieder rückgängig zu machen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Darüber hinaus empfiehlt der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* dem Bundesrat, eine Entschließung zu fassen. So soll die Verschiebung der Einführung zweier Öko-Regelungen als wichtiger erster Schritt begrüßt werden. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass die zur Umsetzung dieser Öko-Regelungen benötigten Mittel die ohnehin nur sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der GAP weiter verknappen würden. Denn der zusätzliche Mittelbedarf dürfte weit über die verfügbaren Restmittel hinausgehen und die Folge wäre eine Kürzung der Einkommensgrundstützung (Basisprämie). Die verfügbaren Restmittel sollten dagegen vorzugsweise als Inflationsausgleich in die Einkommensgrundstützung fließen. Deshalb soll die Bundesregierung aufgefordert werden, über die Verschiebung hinaus von der Einführung dieser Öko-Regelungen während der bereits fortgeschrittenen Förderperiode 2023 bis 2027 abzusehen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* schlägt dem Bundesrat vor, ebenfalls eine Entschließung zu fassen. Die Einführung neuer Öko-Regelungen zum Schutz der Biodiversität, der Gewässer und des Klimas sowie zur Verbesserung des Tierwohls wird als dringlich angesehen. Insofern soll die Verschiebung der Einführung der beiden neuen Öko-Regelungen zur Förderung der Weidehaltung und des Biotopverbundes im Gegensatz zur Position des federführenden Ausschusses bedauert werden. Im Sinne der Entfaltung der ökonomischen Wirksamkeit für die landwirtschaftlichen Betriebe und der ökologischen Wirksamkeit zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der beiden neuen Öko-Regelungen sei eine Einführung ab 2026 geboten. Insbesondere vor dem Hintergrund des Wegfalls der verpflichtenden Flächenstilllegung zum Schutz der Biodiversität (GLÖZ 8) und der im aktuellen Omnibus-Paket der Europäischen Kommission beabsichtigten deutlichen Herabsetzung des Dauergrünlandeschutzes (GLÖZ 1) im Rahmen der Konditionalität für die laufende GAP-Förderperiode sieht der Ausschuss die Stärkung der Öko-Regelungen als einen wichtigen Beitrag für einen wirksamen Umwelt- und Klimaschutz in der GAP als unerlässlich an.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

TOP 5: Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland
- BR-Drucksache 281/25 -**Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Das Gesetz enthält sofort wirkende Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen in Deutschland und schnell wirksame Investitionsanreize. Sie führen laut Finanztableau im Gesetzentwurf zu signifikanten Steuermindereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen – 2025 noch in Höhe von schätzungsweise insgesamt 2,5 Milliarden Euro, 2026 von insgesamt 8,1 Milliarden Euro, 2027 von insgesamt 11,8 Milliarden Euro, 2028 von insgesamt 12 Milliarden Euro und 2029 von insgesamt 11,3 Milliarden Euro. Die Kommunen tragen davon aufgrund der bis Ende 2027 befristeten Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven Abschreibungsmöglichkeiten für Abnutzungen (AfA) auf 30 Prozent für bewegliche Wirtschaftsgüter zunächst einen erheblichen Teil. Denn diese im Einkommensteuergesetz (EStG) verortete Maßnahme mindert wegen der Anrechnung auf die Gewerbesteuer die Einnahmen der Kommunen.

Außerdem beinhaltet der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages folgende Maßnahmen:

- durch Änderung des Körperschaftsteuergesetzes die schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes um jährlich 1 Prozentpunkt 2028 bis 2032 von derzeit 15 Prozent auf 10 Prozent und als korrespondierende Erleichterung für Personengesellschaften im EStG die schrittweise Senkung des so genannten Thesaurierungssatzes, das heißt des Steuersatzes auf einbehaltene Gewinne von derzeit 28,25 Prozent auf 25 Prozent sowie
- durch Änderung des EStG eine stärkere steuerliche Förderung von Elektrofahrzeugen
 - durch eine neu eingeführte arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge und
 - durch die Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der so genannten Dienstwagenbesteuerung für entsprechende Kraftfahrzeuge auf 100.000 Euro.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Ein abweichendes Inkraft-Treten am 01.01.2026 ist für Artikel 3 des Gesetzes vorgesehen. Er beinhaltet die Änderung des Forschungszulagengesetzes mit dem Ziel, die steuerliche Förderung von Forschungseinrichtungen und der Forschung in Unternehmen auszuweiten. Hierzu beschloss der Deutsche Bundestag gegenüber dem Gesetzentwurf eine Änderung. Ziel ist es, die Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage um 2 auf 12 Millionen Euro zusätzlich zu flankieren und die Attraktivität der Forschungszulage insbesondere für Start-Ups sowie kleine und mittlere Unternehmen weiter zu steigern. Dafür wird der förderfähige Wert je geleisteter Arbeitsstunde für Eigenleistungen von 70 auf 100 Euro erhöht: dies weiterhin für maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche, aber künftig auch für die Begrenzung förderfähiger Aufwendungen bei Mitunternehmern im Rahmen der Tätigkeitsvereinbarung.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Dem Gesetz liegt ein parallel eingebrachter Gesetzentwurf der Bundesregierung zugrunde, mit dem erste Koalitionsvorhaben umgesetzt werden sollen. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

hatte der Bundesrat in der 1055. Sitzung am 13.06.2025 Stellung genommen [BR-Drucksache 233/25 (Beschluss)]. Der Deutsche Bundestag hat diesen Gesetzentwurf für erledigt erklärt, nachdem er am 26.06.2025 einen inhaltsgleichen, jedoch wie oben erwähnt, geänderten Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/ CSU und SPD mit Koalitionsmehrheit gegen die Stimmen von Bündnis 90/ Die Grünen und Die Linke bei Enthaltung der AfD angenommen hat.

Trotz des engen Beratungsplans führte der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags am 23.06.2025 eine öffentliche Anhörung durch, in der die zentralen Maßnahmen des Investitions-sofortprogramms differenziert bewertet wurden – nicht nur für die von der Entlastung profitierenden Unternehmen, sondern auch in Bezug auf die mittel- und langfristigen Impulse für die Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung sowie auf gesamtgesellschaftliche Effekte und Umverteilungswirkungen. Die Belastungen für Länder und Kommunen sowie daraus resultierender Konsequenzen wurden dabei in Zusammenschau mit dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ sowie der Lockerung der so genannten Schuldenbremse erörtert.⁸

In den ersten Jahren hätten Länder und Kommunen wegen der beabsichtigten Entlastungen rund zwei Drittel der erwarteten Steuermindereinnahmen zu schultern. Deren Steuerausfälle würden sich bis 2029 auf insgesamt mehr als 30 Milliarden Euro summieren. Wegen der auch deshalb drohenden andauernden Beeinträchtigung bei der Finanzierung notwendiger Aufgaben hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 13.06.2025 zum Regierungsentwurf gefordert, dass „eine Verständigung über einen Ausgleich dieser Mindereinnahmen und damit über die Höhe einer tragbaren Belastung der Haushalte von Ländern und Kommunen erfolgt.“⁹

In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder (MPK) vom 18.06.2025 hat die Frage der Kompensation ebenfalls eine Rolle gespielt und ist in einem entsprechenden vorherigen Beschluss der Länder thematisiert.¹⁰ Im Zuge weiterer Verhandlungen ist nunmehr eine Einigung hauptsächlich wie folgt erzielt worden: Den Kommunen sollen 2026 bis 2029 zusätzlich 2,7 Milliarden Euro pro Jahr durch eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zulasten des Bundes zufließen. Die Länder erhalten zweimal 4 Milliarden Euro für gezielte Investitionen in Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen. Die Einigung ist noch nicht im aktuellen Gesetzesbeschluss abgebildet, sondern soll zeitnah in einem anderen Gesetzesvorhaben berücksichtigt werden.

Da die erste Tranche für die Länder noch in 2025 fließen soll, hat dies auch Auswirkungen auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Haushaltsgesetz 2025 (HG 2025) – (BR-Drucksache 277/25, TOP 1). Die Kompensationsleistungen tangieren zudem den Finanzplan des Bundes für die Jahre 2026 bis 2029. Der Gesetzentwurf für ein HG 2025 enthält auch die Wirtschaftspläne für die Sondervermögen sowie den Klima- und Transformationsfonds.

Die erste Lesung im Deutschen Bundestag zum Entwurf des HG 2025 findet aufgrund der Eilbedürftigkeit bereits in der Sitzungswoche vom 07. bis 11.07.2025 statt. Nach dann beginnenden Beratungen im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist es das Ziel, in der Sitzungswoche des Deutschen Bundestages vom 08. bis 12.09.2025 die parlamentarischen Beratungen abzuschließen.

⁸ öffentliche Anhörung

⁹ BR-Drucksache 233/25 (Beschluss)

¹⁰ MPK-Beschluss vom 18.06.2025

Weitere Gesetzentwürfe der Bundesregierung in Federführung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), die den Bundesrat zur Sitzung am 11.07.2025 erreichen, sind der Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) – (BR-Drucksache 314/25) sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz und Änderung anderer Gesetze (BR-Drucksache 315/25). Ihrer fristverkürzten Beratung hat der Ständige Beirat des Bundesrates am 02.07.2025 zugestimmt.

Mit diesen Vorhaben sollen die einfachgesetzlichen Regelungen zu den Änderungen des GG umgesetzt werden, die vor Auslaufen der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beschlossen worden sind. Damit werden die zusätzlichen Mittel für Wachstumsimpulse und den Abbau des Investitionsstaus verfügbar.

Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 GG eröffnet dabei den Ländern die Möglichkeit zur strukturellen Kreditaufnahme. Die Obergrenze für die Ländergesamtheit hierfür ist auf 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) des Vorvorjahres festgelegt. Die Länder können selbst entscheiden, ob sie diesen Verschuldungsspielraum in Anspruch nehmen wollen. Für 2025 soll abweichend das BIP 2024 zugrunde gelegt und ein konkreter Anteil gesetzlich festgeschrieben werden.¹¹ Sachsens-Anhalts Anteil läge danach bei rund 2,505 Prozentpunkten des Gesamtverschuldungsspielraums der Länder.

In einer Pressemitteilung vom 19.05.2025 hatte das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) erklärt, dass Planungen für ein Sondervermögen zur Umsetzung der zu erwartenden Bundesmittel für die Infrastruktur „mit Hochdruck“ laufen. Es hatte auf eine Bedarfsabfrage unter den Ministerien bis Ende Mai 2025 hingewiesen und die Berücksichtigung kommunaler Bedarfe avisiert. Der Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Michael Richter, wies allerdings darauf hin, dass auch Bürokratieabbau und Verfahrenserleichterungen nötig seien, um die Bundesmittel effektiv und zügig einsetzen zu können. Dies erfordere Änderungen landesrechtlicher Regelungen, z. B. im Vergabegesetz.¹²

Im Landtag von Sachsen-Anhalt fand am 12.06.2025 eine Aktuelle Debatte dazu statt, wie das Investitionspaket genutzt werden soll, um Sachsen-Anhalt zu modernisieren.¹³

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* hat seine Beratung zur Vorlage noch nicht abgeschlossen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

¹¹ Informationen des BMF zu beiden Gesetzentwürfen

¹² Pressemitteilung des MF 23/2025 vom 19.05.2025

¹³ Debatte im Landtag von Sachsen-Anhalt (dort TOP 32)

TOP 7: Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten
- BR-Drucksache 284/25 -***Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das o. g. Gesetz, das auf einer Initiative der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag basiert und das der Deutsche Bundestag am 27.06.2025 beschlossen hat¹⁴, sieht Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vor. Das Ziel der Begrenzung der Zuwanderung wird neben der Steuerung wieder ausdrücklich in § 1 AufenthG aufgenommen. Dies soll helfen, Migration an der Aufnahmekapazität, gesellschaftlichen Funktionsfähigkeit und Integrationsfähigkeit auszurichten.

Zudem wird der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre ausgesetzt, um die Integrations- und Aufnahmesysteme zu entlasten. Härtefallentscheidungen bleiben weiterhin möglich.

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Einen subsidiären Schutzstatus haben Personen, denen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden wie Todesstrafe, Folter oder willkürliche Gewalt in Konflikten droht und denen weder Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention noch die Asylberechtigung gewährt werden kann. Zum Stichtag 31.03.2025 hielten sich 388.074 Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum subsidiären Schutz in Deutschland auf.¹⁵ Syrien ist dabei der häufigste Herkunftsstaat von subsidiär Schutzberechtigten.¹⁶ 2023 wurden vom Bundesverwaltungsamt 11.630 Zustimmungen zur Visumerteilung zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erteilt. 2024 wurde die Maximalzahl von insgesamt 12.000 ausgeschöpft.¹⁷

In Sachsen-Anhalt sind zum Stichtag 31.05.2025 im Wege des Familiennachzugs 909 Personen aufhältig, von denen 606 minderjährig sind und die – soweit sie im schulpflichtigen Alter sind – der Schulpflicht unterliegen. Die Ministerin für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Tamara Zieschang, äußerte in einer Pressemitteilung vom 27.06.2025 zu dem Gesetzesvorhaben, dass „der Familiennachzug (...) die Kommunen nach den hohen Asylzugängen der letzten Jahre bei der Integration an ihre Grenzen (bringt). Insbesondere für Schulen und Kitas ist die Belastung groß. Daher habe ich mich seit längerem dafür eingesetzt, nach den hohen Zugangszahlen vor allem im Jahr 2023 den Familiennachzug vorübergehend auszusetzen. Deshalb begrüße ich die heutige Entscheidung des Deutschen Bundestages für eine zweijährige Aussetzung.“¹⁸

¹⁴ *BT-Plenarprotokoll 21/15 (dort TOP 29a)*

¹⁵ *Informationen des Deutschen Bundestages*

¹⁶ *de.statista.com: "Anzahl der subsidiär Schutzberechtigten in Deutschland nach den wichtigsten Herkunftsländern am 30. Juni 2024"*

¹⁷ *Migrationsrecht.net GmbH: "Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten für die Dauer von 2 Jahren"*

¹⁸ *Pressemitteilung des MI 090/2025 vom 27.06.2025*

Von der Möglichkeit der Aussetzung des Familiennachzugs wurde bereits 2016 Gebrauch gemacht: Mit dem am 17.03.2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren wurde der Familiennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutz zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt; diese Aussetzung wurde im März 2018 bis 31.07.2018 verlängert und danach durch die Begrenzung des Familiennachzugs auf 1.000 Visa pro Monat ersetzt.

Die Debatte um die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte dreht sich vor allem um die Abwägung zwischen humanitären Verpflichtungen und der Belastbarkeit staatlicher Strukturen. Das Gesetz wird damit begründet, dass die hohe Zahl an Schutzsuchenden sowie das ausgeschöpfte Visakontingent von monatlich 1.000 Familiennachzügen die Aufnahmekapazitäten von Kommunen überfordere. Wohnraum, Integrationsangebote und Verwaltung seien am Limit. Durch die zweijährige Aussetzung solle eine spürbare Entlastung geschaffen und gleichzeitig ein Signal der Begrenzung von Migration gesetzt werden. Härtefälle sollen weiterhin berücksichtigt werden. Zudem – so der Bundesminister des Innern, Alexander Dobrindt, in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 27.06.2025 – werde ein Geschäftsmodell krimineller Banden zerschlagen.¹⁹

Die Aussetzung des Familiennachzuges subsidiär Schutzbedürftiger unterstützt auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die auf die weiterhin bestehenden Belastungen der kommunalen Infrastrukturen, insbesondere bei Kindertagesstätten, Schulen, ärztlicher Versorgung und Wohnraum, hinweist.²⁰

Kritiker – etwa aus zivilgesellschaftlichen Organisationen, Teilen der Opposition und migrationspolitischen Fachkreisen – warnen hingegen vor einer humanitären Härte. Die Aussetzung könne das Recht auf Familie beschneiden und Betroffene über Jahre von ihren Angehörigen trennen, was insbesondere für Kinder problematisch sei. Sie betonen, dass Integration gerade durch Familienzusammenführung gelingen könne, und sie warnen vor rechtlichen Konflikten mit internationalen Menschenrechtsstandards. MdB Clara Bünger (Fraktion Die Linke) wies in ihrer Rede in der Sitzung des Deutschen Bundestages darauf hin, dass der Familiennachzug heute eine der letzten legalen Möglichkeiten sei, Schutz in Deutschland zu finden.²¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten sowie der Ausschuss für Familie und Senioren empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat hingegen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluss aufzuheben.

Darüber hinaus schlagen der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (hilfsweise) sowie der Ausschuss für Familie und Senioren dem Bundesrat vor, eine Entschließung zu fassen. Mit ihr soll zum Ausdruck gebracht werden,

¹⁹ BT-Plenarprotokoll 21/15 (dort TOP 29a)

²⁰ Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 18.06.2025

²¹ BT-Plenarprotokoll 21/15 (dort TOP 29a)

- die klare Erwartungshaltung, dass die Aussetzung des Familiennachzuges subsidiär Schutzbedürftiger auf zwei Jahre befristet wird; nach zwei Jahren soll der Familiennachzug wieder ermöglicht werden;
- die Erwartungshaltung, dass die Verpflichtung, Härtefälle (Kranke und Minderjährige) als Ausnahme zuzulassen, eingehalten wird;
- die Feststellung, dass der Familiennachzug grundsätzlich notwendig ist, um die besonderen Schutzinteressen von Familien und das Kindeswohl angemessen zu berücksichtigen und die Integration zu fördern;
- das Erfordernis einer Evaluation der Aussetzung des Familiennachzuges durch die Bundesregierung nach Ablauf der zwei Jahre;
- die Forderung an die Bundesregierung, den Familiennachzug für andere als subsidiär Schutzbedürftige zu verbessern und diesen für zuwanderungswillige Fachkräfte und deren Angehörige zu erleichtern;
- die Kritik, dass das Gesetz die Kommunen kaum entlaste, irreguläre Einreisen fördere und das Asylsystem belaste; die Aussetzung des Familiennachzugs verlängere Trennungszeiten und missachte den Schutz von Kindern; zudem würden die Härtefallregelungen nicht ausreichen, um den verfassungs- und unionsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden;
- die weitere Kritik, dass die Aussetzung des Familiennachzuges integrationshemmend und vertrauensschädigend sei; darüber hinaus müssten klare Härtefallregelungen, eine Übergangsregelung sowie rechtssichere Verfahren gefordert werden; zudem soll die Aufnahme zusätzlicher Begriffe wie „Begrenzung“ als Zielsetzung abgelehnt werden.

Der *Finanzausschuss* hat seine Beratung noch nicht abgeschlossen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.

**TOP 9: Erstes Gesetz zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes
(1. KGSGÄndG)
- BR-Drucksache 286/25 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 26.06.2025 beschlossene Gesetz dient zuvorderst einer Anpassung an den fortentwickelten Rechtsrahmen auf EU-Ebene.²² Dies betrifft u. a. die verbindliche Bestimmung einer Behörde für die Erteilung von Genehmigungen zur Einfuhr von Kulturgütern in die Bundesrepublik Deutschland. Mit der Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) wird diese Aufgabe nun verbindlich bei der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde bzw. einer Einrichtung in ihrem Geschäftsbereich festgeschrieben.

Zudem soll u. a. der Genehmigungszeitraum für die vorübergehende Ausfuhr von nationalem Kulturgut – von bisher maximal fünf Jahren – flexibilisiert werden. So kann in Ausnahmefällen der Genehmigungszeitraum künftig bereits von vornherein auf zehn Jahre festgelegt bzw. nach Ablauf des ursprünglichen Genehmigungszeitraums von fünf Jahren um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Zusätzliche Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen von Kulturgut sollen erst beim Übersteigen der Wertgrenzen von 5.000 Euro (bisher 2.500 Euro) greifen.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Änderungen, welche eine Verbesserung der Rechtssicherheit, die Korrektur redaktioneller Fehler sowie eine Beseitigung von erkannten Anwendungsunschärfen beabsichtigen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Bereits in der vergangenen 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde ein weitestgehend deckungsgleicher Gesetzentwurf vorgelegt, der jedoch nicht abgeschlossen werden konnte und somit der Diskontinuität unterfallen ist. Der Bundesrat hatte in seiner damaligen Stellungnahme u. a. gefordert, den Rückgabeanspruch wegen Verstoßes gegen das Recht der EU im Hinblick auf den Artenschutz zu streichen.²³ Durch einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/ CSU und SPD wurde entsprechende Forderung der Länder im nun vorliegenden Gesetzesbeschluss umgesetzt.²⁴ Der so geänderte Gesetzentwurf wurde in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 26.06.2025 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/ CSU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen sowie Die Linke angenommen.²⁵

²² [Verordnung \(EU\) 2019/880](#)

²³ [BT- Drucksache 20/12350](#)

²⁴ [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien \(BT-Drucksache 21/638\)](#)

²⁵ [BT-Plenarprotokoll 21/14 \(dort TOP 27\)](#)

Die Inhalte des vorliegenden Gesetzesbeschlusses basieren im Wesentlichen auf dem Anwendungsbericht zum Kulturgutschutzgesetz vom 19.05.2022. In dieser Unterrichtung der Bundesregierung wurde in einigen Bereichen Anpassungsbedarf aufgezeigt; einer „Generalrevision des Gesetzes“ bedürfe es jedoch nicht, da sich das Gesetz im Berichtszeitraum weitestgehend bewährt habe.²⁶ Der Bundesrat sah in Reaktion auf den Bericht hingegen erheblichen Korrekturbedarf – u. a. bezüglich des Mehraufwandes für die Länder sowie konkreter Anwendungsprobleme.²⁷

Zur Festlegung der zuständigen Behörde für die Erteilung von Einfuhrlicenzen hatte der Bundesrat bereits 2017 in einer Stellungnahme festgestellt, dass diese zwingend auf Bundesebene verortet sein müsse.²⁸ Mit der Änderung des KGSG wird die Kunstverwaltung des Bundes (KVdB) als nationale Genehmigungsbehörde für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880 fungieren.²⁹

Die Einführung des KGSG 2016 führte in den Ländern zunächst zu einem signifikanten Mehraufwand u. a. durch zusätzlichen Beratungsbedarf.³⁰ Sachsen-Anhalt war aufgrund nicht vorhandener staatlicher Außengrenzen sowie fehlender internationaler Flug- oder Seehäfen im geringeren Maße von den Neuregelungen betroffen.³¹ Zugleich betonte der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Reiner Haseloff, bei seiner Rede im Bundesrat am 18.12.2015: „Als Land im Zentrum Deutschlands und der deutschen Kulturgeschichte, ausgestattet zum Beispiel mit der höchsten Dichte an Denkmälern im Vergleich aller deutschen Länder, liegt für uns ein wirksamer Schutz von Kulturgut im besonderen Landesinteresse.“³²

Die Länder führen ein Verzeichnis national wertvoller Kulturgüter in einer gemeinsamen Datenbank.³³ Sachsen-Anhalt listet hier gegenwärtig etwa ein Dutzend Kulturgüter, darunter umfangreiche Sammlungen (z. B. Sammlung Gruber und Geiseltalsammlung), den Hortfund von Nebra (inklusive der Himmelscheibe) sowie den Halberstädter Domschatz.³⁴

Mit dem Status „national wertvolles Kulturgut“ geht ein gesonderter Schutzstatus einher; die vorübergehende sowie die dauerhafte Ausfuhr bedarf einer spezifischen Genehmigung (§§ 22, 23 KGSG).³⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

²⁶ [BT- Drucksache 20/2018](#)

²⁷ [BR-Drucksache 254/22 \(Beschluss\)](#)

²⁸ [BR-Drucksache 562/17 \(Beschluss\)](#)

²⁹ [KVdB: Einfuhrgenehmigungsverfahren](#)

³⁰ [volksstimme.de: Artikel vom 19.12.2016](#)

³¹ [volksstimme.de: Artikel vom 01.07.2017](#)

³² [BR-Plenarprotokoll 940 \(dort TOP 29\)](#)

³³ [Länderverzeichnisse national wertvollen Kulturgutes](#)

³⁴ [Kulturgut in Sachsen-Anhalt](#)

³⁵ [Generalzolldirektion: Schutz des nationalen Kulturgutes](#)

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Güpner.

TOP 15: Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Möglichkeiten der Abschiebungssicherung - BR-Drucksache 240/25 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf des Landes Sachsen-Anhalt, den die Landesregierung am 03.06.2024 beschlossen hat, sieht die Änderung des Aufenthaltsgesetzes vor, wodurch – begrenzt auf zwei Jahre – Abschiebungshaftgefangene vorübergehend nach Maßgabe der europäischen so genannten Rückführungsrichtlinie³⁶ nicht ausschließlich in speziellen Hafteinrichtungen untergebracht werden müssen. Demnach soll die Sicherungs- und Mitwirkungshaft sowie der Ausreisegewahrsam in sämtlichen Hafteinrichtungen vollzogen werden können. Eine getrennte Unterbringung der Gefangenen zum Vollzug von Sicherungs- und Mitwirkungshaft sowie Ausreisegewahrsam von Strafgefangenen innerhalb von allgemeinen Haftanstalten soll weiterhin vorgeschrieben sein. Auch sollen die bisherigen Maßgaben zur Unterbringung von mehreren Angehörigen einer Familie fortgelten.

Die befristete Änderung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Am 01.07.2027 soll die Wiederherstellung der derzeit geltenden Rechtslage, nämlich den Vollzug der Abschiebungshaft in speziellen Hafteinrichtungen, erfolgen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

2024 wurden in Deutschland nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt 250.945 Asylanträge gestellt.³⁷ Entsprechend der Begründung zum Gesetzentwurf haben sich zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt 220.808 vollziehbar ausreisepflichtige Personen in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten. Darunter waren 135.719 Personen, bei denen im Ausländerzentralregister ein abgelehnter Asylantrag gespeichert war. Insgesamt wurden 2024 20.084 Abschiebungen, davon in Sachsen-Anhalt 651, vollzogen.³⁸ Der Anteil geplanter Abschiebungen, die nicht vollzogen werden konnten, liegt mit 33.717 Abschiebungen deutlich höher. Der weit überwiegende Grund, der zum Abbruch der Abschiebung führte, ist die „nicht erfolgte Zuführung“.³⁹ Auch wenn nur bei einem geringen Teil der ausreisepflichtigen Personen Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam in Betracht kommt, ist davon auszugehen, dass die Zahl der in Haft bzw. Gewahrsam genommenen Drittstaatsangehörigen allein aufgrund der ansteigenden Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen derart hoch ist, dass sie – so in der Begründung zum Gesetzentwurf – zu einer unvorhergesehenen Überlastung der Kapazitäten der speziellen Hafteinrichtungen im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland führt.

³⁶ *Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger*

³⁷ *BAMF: Schlüsselzahlen Asyl 2024*

³⁸ *Bundeszentrale für politische Bildung: Abschiebungen in Deutschland*

³⁹ *Antwort der Bundesregierung vom 11.03.2025 auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion der AfD im Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 20/15103)*

Das Abweichen von den Vorgaben des europäischen Rechts wird daher durch eine Notlage im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie begründet. Im Fall einer solchen Notlage, die durch eine „außergewöhnlich große Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist,“ hervorgerufen wird, dürfen die EU-Staaten laut dieser Bestimmung vom grundsätzlichen Gebot des Artikels 16 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie zur Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen (Trennungsgebot im weiten Sinne) abweichen.

Bereits 2019 wurde mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete-Rückkehr-Gesetz“) – begrenzt bis 2022 – eine entsprechende Regelung getroffen, sodass Abschiebungsgefangene bereits in dieser Zeit in sämtlichen Hafteinrichtungen untergebracht werden konnten.⁴⁰

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sieht vor (dort Seite 94/95): „Wir werden (...) alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die Kapazitäten für die Abschiebehaft deutlich zu erhöhen und dafür sorgen, die Möglichkeiten für Haft und Gewahrsam praxisnäher auszugestalten.“

In Sachsen-Anhalt gibt es bisher keine Abschiebehaftanstalt, und das Land ist daher auf Kooperationen mit anderen Ländern angewiesen. Nach Angaben des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) werden Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen länderübergreifend genutzt – dafür gebe es die Haftplatzvermittlung des Gemeinsamen Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr.⁴¹ Bis Ende 2026 soll in Sachsen-Anhalt nunmehr eine Abschiebehafteinrichtung in Volkstedt (Landkreis Mansfeld-Südharz) baulich fertiggestellt sein.⁴² Im Anschluss an die bauliche Fertigstellung soll die IT-Ausstattung bis zum Frühjahr 2027 erfolgen. Voraussichtlich ab Ende 2027 plane das MI dort ausreisepflichtige Menschen unterzubringen. Ausgelegt sei die Einrichtung für bis zu 30 Menschen in Abschiebehaft.⁴³

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat über die Einbringung des Gesetzentwurfes beim Deutschen Bundestag zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.

⁴⁰ *Informationen des BMI vom 21.08.2019*

⁴¹ *welt.de: Artikel vom 25.02.2025 "Abschiebeeinrichtung in Volkstedt nicht vor 2027"*

⁴² *sueddeutsche.de: Artikel vom 08.06.2025 "Abschiebehaft in Volkstedt soll Ende 2026 fertig sein"*

⁴³ *mdr.de: Artikel vom 14.03.2025 "Gefängnis für Abschiebehaft in Volkstedt soll Ende 2027 bereit sein"*

TOP 40: Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes - BR-Drucksache 220/25 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die so genannte „Turboeinbürgerung“ wieder abgeschafft werden. Diese Möglichkeit, bereits nach nur drei Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland eingebürgert zu werden – vorausgesetzt, es liegen besondere Integrationsleistungen, Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 sowie eine gesicherte Lebensunterhaltssituation vor, – wurde erst im März 2024 durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) eingeführt (BGBl. I 2024 Nummer 104). Nun soll § 10 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) gestrichen werden, so dass künftig generell eine Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren Voraussetzung für eine Anspruchseinbürgerung ist.

Die Bundesregierung begründet dies mit dem Ziel, die Voraufenthaltszeit als zentrales Kriterium für eine nachhaltige Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse und als eine wesentliche Einbürgerungsvoraussetzung zu stärken. Ein Zeitraum von lediglich drei Jahren sei in der Regel zu kurz, um eine hinreichende gesellschaftliche und kulturelle Integration sicherzustellen. Zudem sollen dadurch Widersprüche zum Aufenthaltsrecht vermieden werden, da dort – z. B. bei der Niederlassungserlaubnis – meist längere Voraufenthaltszeiten und zusätzliche Anforderungen gelten. Durch die Streichung der verkürzten Einbürgerungsmöglichkeit sollen das Einbürgerungs- und das Aufenthaltsrecht besser aufeinander abgestimmt und die Bedeutung des Faktors Zeit für eine erfolgreiche Integration unterstrichen werden. Finanzielle oder verwaltungstechnische Mehrbelastungen würden dadurch nicht entstehen; vielmehr sei mit einer geringfügigen Entlastung zu rechnen.

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Bundesminister des Innern, Alexander Dobrindt, sagte in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 27.06.2025, dass das bisherige Staatsangehörigkeitsgesetz „nach außen wie nach innen“ falsche Anreize gesetzt habe. „Nach außen war es falscher Anreiz, weil es einen Pulleffekt dargestellt hat. Und nach innen war es ein falscher Anreiz, weil es gegenüber der Bevölkerung den Eindruck erweckt hat, als würde der deutsche Pass in einer Art Sonderangebot vergeben werden.“⁴⁴

2024 haben nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 291.955 Ausländerinnen und Ausländer die deutsche Staatsbürgerschaft erworben. Die Zahl der Einbürgerungen stieg somit gegenüber dem Vorjahr um 91.860 oder fast die Hälfte (+46 Prozent) auf einen neuen Höchststand.⁴⁵ Einbürgerungen waren nach § 10 Absatz 1 StAG zusammen mit den Miteinbürgerungen von Ehegatten und Kindern (§ 10 Absatz 2 StAG) mit einem Anteil von 86 Prozent aller Ein-

⁴⁴ [BT-Plenarprotokoll 21/15 \(dort TOP 31a\)](#)

⁴⁵ [Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 10.06.2025](#)

bürgerungen mit Abstand die häufigsten Einbürgerungsformen. Etwa 7 Prozent der Einbürgerungen erfolgten nach einer verkürzten Aufenthaltsdauer durch besondere Integrationsleistungen (§ 10 Absatz 3 StAG).⁴⁶

Die Zahl der Einbürgerungen in Sachsen-Anhalt ist 2024 erneut angestiegen. Wie aus einer Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (KA 8/5190)⁴⁷ hervorgeht, wurden 2024 mehr als 2.850 Menschen eingebürgert.⁴⁸ Im Jahr zuvor waren es nach Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt 2.095 Personen.⁴⁹ In Sachsen-Anhalt seien nur zwei Fälle der so genannten „Turbo-Einbürgerung“ bekannt.⁵⁰

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Dabei spricht sich der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* für die Beibehaltung der so genannten Leistungseinbürgerung nach drei Jahren bei besonderen Integrationsleistungen aus. Er kritisiert deren geplante Abschaffung, da sie ein wichtiges Instrument zur Integration und Fachkräftegewinnung sei. Außerdem fordert er u. a. eine Verkürzung des Arbeitsverbots für Geflüchtete und eine bessere Förderung von Sprach- und Integrationskursen.

Weitere Empfehlungen beider Ausschüsse betreffen u. a. Härtefallregelungen für in Deutschland geborene Menschen ohne geklärte Staatsangehörigkeit, eine Rückkehr zur alten Regelung zur Lebensunterhaltssicherung bei vulnerablen Gruppen im Rahmen der Anspruchseinbürgerung sowie die Einbeziehung geschlechtsspezifischer und homophober Tatmotive bei Ausschlussgründen für die Einbürgerung. Auch wird für ein effizienteres Verfahren eine digitale Antragstellung befürwortet und eine längere Frist vor Erhebung von Untätigkeitsklagen (Erhöhung der Frist von drei auf zwölf Monate) vorgeschlagen. Ziel sei eine bessere Integration, ein gerechteres Staatsangehörigkeitsrecht und eine Entlastung der Behörden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.

⁴⁶ *BT-Plenarprotokoll 21/15 (dort TOP 31a)*

⁴⁷ *LT-Drucksache 8/5190*

⁴⁸ *Die Angaben beruhen nach Angaben des MI auf den Angaben der Staatsangehörigkeitsbehörden und sind vorläufig. Die offiziellen Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik 2024 sind auf der Seite des Statistischen Landesamtes (*Einbürgerungen*) derzeit noch nicht veröffentlicht.*

⁴⁹ *Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: "Einbürgerungen im Berichtsjahr 2023"*

⁵⁰ *welt.de: Artikel vom 13.06.2025 "Kaum «Turbo-Einbürgerungen» in Sachsen-Anhalt"*

TOP 43: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung - BR-Drucksache 256/25 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient u. a. zur Umsetzung der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU/ CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, in den ersten 100 Tagen einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Wohnungsbauturbos unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit vorzulegen, Lärmschutzfestsetzungen zu erleichtern sowie die Vorschriften über den Umwandelungsschutz und die Bestimmung der Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt um fünf Jahre zu verlängern. Außerdem ist Folgendes vorgesehen:

- Es wird ein neuer § 246e BauGB vorgeschlagen, der bis 31.12.2030 befristet für bestimmte Vorhaben, die der Schaffung von Wohnraum dienen, weitreichende Abweichungen vom geltenden Planungsrecht ermöglicht.
- Die Befreiungsmöglichkeiten nach § 31 Absatz 3 BauGB und die Möglichkeit, im unbeplanten Innenbereich vom Erfordernis des Einfügens abzusehen (neuer § 34 Absatz 3b BauGB), sollen erweitert werden.
- Die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe a BauGB sollen um Immissionswerte und Emissionskontingente erweitert werden. In begründeten Fällen sollen Abweichungen von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) zulässig sein.

Die mit dem Gesetzentwurf eingeführten planungsrechtlichen Erleichterungen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Wohnungsbaus sind angesichts der weiterhin angespannten Lagen in vielen Wohnungsmärkten Voraussetzung dafür, dass in den Gemeinden ohne langwieriges Planverfahren schnell neuer Wohnraum geschaffen werden kann. Zudem soll die Verlängerung des Umwandelungsschutzes nach § 250 BauGB so zeitnah wirksam werden, dass die Länder ihre darauf gestützten Umsetzungsverordnungen noch vor dem 31.12.2025 beschließen und in Kraft setzen können.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 03.06.2025 einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der für Bauwillige ebenfalls eine Reihe von Erleichterungen mit sich bringen soll. Der Gesetzentwurf enthält alle landesrechtlichen Anpassungen, die sich aus den von der Bauministerkonferenz beschlossenen Änderungen der Musterbauordnung ergeben (zuletzt Beschluss vom 26./27.09.2024)^{51, 52}

⁵¹ [Beschluss der Bauministerkonferenz](#)

⁵² [Pressemitteilung der Staatskanzlei 241/2025 vom 03.06.2025](#)

So werden Modernisierungen und Umnutzungen in vorhandener Bausubstanz künftig deutlich erleichtert. Zum Beispiel ist für den Ausbau von Dachgeschossen unter bestimmten Voraussetzungen künftig keine Genehmigung mehr erforderlich.

Zum Verfahren im Bundesrat

Fünf Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* möchte u. a. sichergestellt wissen, dass keine Regelungslücken bei Erweiterungen bestehen, sodass auch durch die Erweiterung von Nicht-Wohngebäuden, z. B. Supermärkten, Wohnraum entstehen kann. Weiter fordert er, die Immissionsrichtwerte und Messverfahren der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm als Orientierungshilfe in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse seien zu wahren. Mit einer Erweiterung des neu gefassten § 9 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa BauGB soll klargestellt werden, dass zum Schutz vor Geräuschemissionen nicht nur Außenwerte, sondern auch Innenraumpegel festgesetzt werden dürfen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* ist z. B. bezüglich möglicher Flächenkonkurrenzen in Sorge. Er befürchtet daher Verödungen des Ortskerns und eine unkontrollierte Flächenversiegelung im Außenbereich bei steigender Neubauaktivität und fehlendem Fokus auf den Bestand. Zudem kritisiert er den erleichterten Zugriff auf den Außenbereich angesichts des hierdurch beschleunigten Verlustes von land- und forstwirtschaftlicher Produktionsfläche und Naturräumen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* kritisiert, dass Vorgaben des Umweltschutzes aufgeweicht werden sollen, um den Wohnungsbau zu beschleunigen. Er möchte u. a. sicherstellen, dass bei Abweichungen von der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in Fällen heranrückender Wohnbebauung an bestehende Gewerbe-/ Industriegebiete Vorgaben (z. B. die Zulässigkeit von Zwischenwertbildungen der nächtlichen Immissionsrichtwerte) zu beachten sind. Außerdem möchte er verhindern, dass der Schutz des Außenbereichs in einem zu großen Umfang aufgeweicht wird.

Der *Verkehrsausschuss* möchte sicherstellen, dass Hafengebiete wegen ihrer überragenden Versorgungsfunktion vor heranrückender Wohnbebauung geschützt sind, damit die Umschlags- und Produktionstätigkeit auch dauerhaft ihre städtebauliche Berechtigung hat.

Der *Wirtschaftsausschuss* fordert, dass die gewerbliche Nutzung im Kontext des Wohnungsbaus als öffentlicher Belang behandelt wird, um die Bestandssicherung und Bestandsentwicklung von Unternehmen nicht zu gefährden. Mit einer Einschränkung der gewerblichen Entwicklung würden den Kommunen und Ländern Steuereinnahmen, insbesondere durch die Abwanderung von Unternehmen, sehr wahrscheinlich und dauerhaft verloren gehen.

Der *Finanzausschuss* sowie der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

TOP 45a: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu einem Aktionsplan für Grundkompetenzen

- BR-Drucksache 135/25 -

TOP 45b: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Strategieplan für die Bildung in MINT-Fächern: Kompetenzen für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

- BR-Drucksache 136/25 -

Inhalt der Vorlagen

Zu TOP 45a:

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) zielt darauf ab, die Grundkompetenzen in der Bevölkerung zu stärken. Dazu zählt sie insbesondere Alphabetisierung, Lesen, Schreiben, Mathematik, Naturwissenschaften, Digitalisierung und Demokratiebildung. Die Ursachen für Lücken bei den Grundkompetenzen sieht die Kommission im wirtschaftlichen Hintergrund der Lernenden und dem Einfluss der digitalen Medien. Hinzu käme verbreiteter Lehrermangel und überladene Lehrpläne, welche letztendlich zu einer unterschiedlichen Bildungsqualität in Gebieten und Einrichtungen führen. Auch der Mangel an notwendigen Ressourcen und gesellschaftliche Hindernisse wie geschlechterspezifische Unterschiede oder soziale Ausgrenzungen könnten zu einem Defizit in den Grundkompetenzen beitragen.

Zur Ursachenbekämpfung plant die Kommission eine stärkere Förderung der Vermittlung und des Erlernens der Grundkompetenzen und will Lehrkräfte zukünftig besser unterstützen. Für die Lernenden möchte sie begünstigende Umfelder durch Eltern, in der Familie und durch die Arbeitgeber ermöglichen. Konkret soll Lernenden die Chance geboten werden, die eigenen Kompetenzen regelmäßig auf den neusten Stand zu bringen und neue Kompetenzen zu erwerben. Für Lehrende sollen vor allem Arbeitsbedingungen und Perspektiven verbessert werden.

Zu TOP 45b:

Die Kommission legt besonderen Wert auf die Förderung der Bildung in so genannten MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) und entwickelt dazu einen Strategieplan, welcher die MINT-Fächer als strategische Säulen in das Bildungskonzept integrieren und das Interesse der Lernenden somit in diese Richtung lenken möchte. Zudem plant sie, das Bildungssystem auszubauen und zu reformieren, wobei hier sowohl die allgemeine als auch die berufliche Bildung miteinbezogen werden soll. Zuletzt sollen gesellschaftliche Hindernisse beseitigt werden, indem die MINT-spezifische Bildung von Mädchen und Frauen stärker gefördert wird. Grund für die Förderung sind der Fachkräfte- und Frauenmangel im MINT-Bereich sowie die geringe Kompetenzvermittlung in den Schulen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Kommission strebt die Förderung von Grundkompetenzen sowie der Bildung von MINT-Fähigkeiten an, um wettbewerbsfähig zu bleiben und den wachsenden Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften in der EU zu decken. Dabei geht sie auf Basis vorliegender Eckdaten davon aus, dass derzeit fast 80 Prozent der kleinen und mittleren Unternehmen nicht die benötigten Fachkräfte finden. Aktuell weisen nach ihren Erkenntnissen 20 Prozent der Erwachsenen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben auf; etwa 25 Prozent der 15-Jährigen zeigen Schwächen im Lesen, der Mathematik und den Naturwissenschaften.⁵³

Bund und Länder haben sich des deutlichen Kompetenzrückgangs bei vielen Schülerinnen und Schülern angenommen und begegnen diesem seit August 2024 mit dem „Startchancen-Programm“. Dieses soll zur Erhöhung von Chancengleichheit, der Entkopplung von Bildungserfolg und sozialer Herkunft und der Herstellung von Ausbildungsreife und Berufsfähigkeit beitragen.⁵⁴

In Sachsen-Anhalt widmet man der Förderung von Qualifikationen in den MINT-Fächern hohe Aufmerksamkeit. Das Land entwickelte in Kooperation mit der EU sowie der Hochschule Anhalt und der Koordinierungsstelle Genderforschung & Chancengleichheit Sachsen-Anhalt (KGC) an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eine App „intoMINT“ zur Stärkung von MINT-Interessen. Gefördert wird dieses noch bis November 2026 laufende Projekt durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie durch das Land Sachsen-Anhalt. Das Projekt zielt darauf ab, Kindern unterschiedlichen Geschlechts die gleichen Chancen in der MINT-Bildung zu bieten. Dazu versucht es, Mädchen ab der 8. Klasse spielerisch für MINT-Fächer zu begeistern.⁵⁵ Auch andere von der EU (ESF) und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt finanzierte Projekte wie: „make up your MINT“ oder „MeCoSa MINT Career“ wurden in der Vergangenheit gut angenommen und erhalten positive Rückmeldungen. Sowohl Schülerinnen als auch Studentinnen und Absolventinnen werden verschiedene MINT-Themen praxisbezogen nähergebracht und Möglichkeiten zur Teilnahme in den MINT-Bereichen geboten. Nachträgliche Einschreibungen interessierter Schülerinnen in einen MINT-Studiengang seien zu verzeichnen.⁵⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, zu beiden Vorlagen eine umfangreiche Stellungnahme abzugeben:

Sie begrüßen die Vorhaben, bekräftigen jedoch eingangs ihre kritische Haltung gegenüber der Motivation, Bildung nur mit Blick auf den Arbeitsmarkt zu fördern. Sie befürworten vielmehr einen ganzheitlichen Bildungsbegriff, der auch die Entwicklung von sozialen, persönlichen und kulturellen Kompetenzen beinhaltet.

⁵³ Internetseite Kommission: *"Union der Kompetenzen"*

⁵⁴ Kultusministerkonferenz: *Informationen zum Startchancen-Programm*

⁵⁵ Informationen zur *intoMINT-App*

⁵⁶ Landesportal Sachsen-Anhalt: *„Make up your MINT“ – mit Mathe und Co. die Zukunft gestalten* sowie KGC: *Projekt "MeCoSa MINT Career"*

Der Bundesrat möge sich gegen die Aussage verwehren, dass die Vermittlung von Grundkompetenzen durch überladene Lehrpläne behindert werde. Unterstützung erfordere die frühe Bildungsvermittlung und -begleitung in der Familie, gerade im sozialen und personalen Bereich. Diese müsse auch in der Primär- sowie Sekundarstufe weitergeführt werden, um möglichst kein Kind auszulassen. Neben den klassischen Grundkompetenzen befürworteten beide Ausschüsse die Ausdehnung der schulischen Bildung auf Demokratieerziehung und bürgerschaftliche Kompetenzen. Zudem solle sich der Bundesrat um eine Differenzierung zwischen der Bildung an normalen und beruflichen Schulen in der Entwicklung der Grundkompetenzen einsetzen, da sich die Lehrpläne voneinander unterscheiden.

Die Verwendung von Künstlicher Intelligenz zur Entwicklung von Grundkompetenzen möge der Bundesrat begrüßen, jedoch auf einen verantwortlichen Umgang damit hinwirken. Voraussetzung hierfür sehen die Ausschüsse in anderen Fähigkeiten wie Lesen und Schreiben und der Befähigung zu Urteil und Reflexion. Einen besonderen Umgang erfordere die Bildung von Erwachsenen, insbesondere derjenigen, die nur über geringe Grundkompetenzen verfügen. Nur spezielle Angebote könnten diese zu einer Beteiligung an Bildungsmöglichkeiten motivieren.

Die o. g. Ausschüsse begrüßen die von der Kommission vorgeschlagene Schwerpunktsetzung auf MINT-Kompetenzen und weisen auf bereits existierende nationale Initiativen hin. Für die Digitalisierung bedürfe es einer grundsätzlichen Bildungstransformation, um der globalen Herausforderungen und der globalisierten Lebenswirklichkeit gerecht zu werden. Besondere Unterstützung verlange die Förderung von Frauen und Mädchen hinsichtlich einer erhöhten Beteiligung an MINT-Studiengängen und Ausbildungen; dabei müsse auf die Beseitigung diskriminierender Strukturen geachtet werden. Sie schlagen vor, auch künstlerische Fächer mit einzubeziehen.

Auf EU-Ebene festgelegte quantitative Zielwerte (z. B. der Einschreibung in MINT-Fächer) begegnen Zurückhaltung. Bei der Planung von Zentren für MINT-Bildung dürfe es sich nur um freiwillige Angebote handeln. Bei der geplanten Einrichtung eines MINT-Exekutivgremiums für strategische Fragen sei eine enge und frühzeitige Einbindung von Mitgliedstaaten und deutschen Ländern geboten.

Die beiden Ausschüsse heben hervor, dass die Initiativen der Kommission mit ihren Einzelmaßnahmen im Schwerpunkt die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder im Bildungsbereich betreffen, und nennen dafür zahlreiche Beispiele. Diese ließen nicht nur einen zusätzlichen administrativen Aufwand befürchten, sondern gingen über die unterstützende Zuständigkeit der Kommission deutlich hinaus und stoßen damit auf kompetenzrechtliche Bedenken. Daher sei die Stellungnahme gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union maßgeblich zu berücksichtigen. Außerdem möge der Bundesrat die Stellungnahme direkt an die Kommission übermitteln.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen Stellung oder von ihnen Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 58: Verordnung zur Stärkung der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - BR-Drucksache 60/25 -

Inhalt der Vorlage

Mit der Verordnung der Bundesregierung sollen die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und die Deponieverordnung (DepV) geändert werden. Sie zielt darauf ab, die getrennte Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen zu verbessern und somit die vorhandenen Recyclingpotentiale besser zu nutzen. Dazu sind u. a. folgende Regelungen vorgesehen:

- Regelungen zu Anlagen zur energetischen Verwertung: Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung sollen in den Anwendungsbereich der GewAbfV aufgenommen werden. Die Betreiber sollen künftig mindestens eine Anlieferung von Abfällen im Monat stichprobenartig kontrollieren müssen.
- Regelungen zur Getrenntsammlung: Die Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht sollen präzisiert und eingeschränkt werden. Des Weiteren soll eine Pflicht eingeführt werden, die Sammelbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfälle zu kennzeichnen. Zur Überwachung der Einhaltung der getrennten Sammlung durch die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sollen die zuständigen Behörden nach in der Verordnung definierten Vorgaben Stichprobenkontrollen durchführen müssen.
- Regelungen zur Vorbehandlung: Gewerbliche Siedlungsabfälle sollen künftig nur noch in maximal zwei hintereinander geschalteten Anlagen vorbehandelt werden dürfen. Um die Rechtssicherheit für Erzeuger und Besitzer zu erhöhen und die Überwachung der Anlagen zu erleichtern, soll ein bundesweites elektronisches Register für alle Vorbehandlungsanlagen eingeführt werden.
- Regelungen zu Dokumentationspflichten: Für die bereits bestehenden Dokumentationspflichten für die getrennte Sammlung und die Vorbehandlung der Abfälle sollen bundesweit einheitliche Formatvorgaben für die elektronische Übermittlung der Dokumentation eingeführt werden. Zudem sollen die Dokumentationspflichten von Sortier- und Recyclingquote vereinheitlicht werden.

Die Verordnung soll am 01.07.2026 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die GewAbfV, die die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen regelt (vgl. § 1 GewAbfV), wurde 2017 neugefasst. Gemäß der Bundesregierung hat eine Evaluierung jedoch gezeigt, dass diese Neufassung ihre intendierte Wirkung nicht vollends entfalten konnte und Recyclingpotentiale nicht hinreichend genutzt werden. So würden z. B. gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle derzeit nur zu 4 Masseprozent recycelt, obwohl sie zu 27 Masseprozent stofflich verwertbar seien.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Wirtschaft insgesamt von der Verordnung profitieren und jedes Jahr um ca. 15,2 Millionen Euro entlastet würde. Dies läge insbesondere an den in der Verordnung vorgesehenen einheitlichen Formatvorgaben, die zu einer Zeitersparnis bei der Dokumentationspflicht führen würden. Für die Verwaltung der für den Vollzug der Verordnung zuständigen Länder bzw. Kommunen hingegen ergäbe sich durch die Verordnung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von ca. 3,4 Millionen Euro pro Jahr.

In seiner Bewertung der Verordnung empfiehlt der Nationale Kontrollrat, weitere Maßnahmen zur Entlastung der Abfallerzeuger zu prüfen, z. B. die Flexibilisierung der Zulassungsregeln für Sachverständige oder die Kennzeichnungspflichten für Behälter.

Die Verordnung wurde u. a. auf der Grundlage der o. g. Evaluierung der GewAbfV durch das Umweltbundesamt (UBA) erarbeitet.⁵⁷ Dieses hatte 2023 folgende zentrale Hemmnisse bei der Umsetzung der GewAbfV identifiziert:

- Die technische Mindestausstattung von Vorbehandlungsanlagen sei nicht abschließend geregelt, was zu unterschiedlichen Auslegungen führe.
- In vielen Verwaltungseinheiten gebe es keine Kenntnis über den Bestand der Vorbehandlungsanlagen und die entsprechenden Behandlungskonzepte.
- Es gebe für Abfallerzeuger hinsichtlich deren Dokumentationspflichten eine Reihe von Hemmnissen sowie Vollzugsdefizite bei den Landesbehörden.⁵⁸
- Es sei nicht eindeutig geregelt, wann die Ausnahme von der Pflicht zur getrennten Sammlung und Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen greife.

Vor dem Hintergrund dieser Evaluierung beschloss die Umweltministerkonferenz (UMK) im Dezember 2023, die geplante Überarbeitung der GewAbfV zu begrüßen und deren Ziele zu unterstützen.⁵⁹ Nach der Länder- und Verbändebeteiligung wurde die Verordnung am 27.11.2024 von der damaligen von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen getragenen Minderheitsregierung beschlossen. Da der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen die Verordnung weder geändert noch abgelehnt hatte, wurde sie im Februar 2025 unverändert dem Bundesrat zugeleitet, dessen Zustimmung sie bedarf.

Zum Verfahren im Bundesrat

Die Verordnung wurde in vier Ausschüssen beraten, die alle empfehlen, ihr nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Zu den zahlreichen Änderungsempfehlungen, die im federführenden *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* und im *Wirtschaftsausschuss* eine Mehrheit fanden, gehört u. a. die Streichung bzw. Abschwächung von Vorgaben, die auf mehr Einheitlichkeit abzielen. So

⁵⁷ UBA: [Abschlussbericht](#) (Veröffentlichung vom März 2023)

⁵⁸ Zuvor hatte bereits die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) den Vollzug der GewAbfV durch die Länder als „völlig unzureichend“ kritisiert; vgl. [Pressemitteilung der DUH vom 05.09.2022](#).

⁵⁹ [UMK-Beschluss vom 01.12.2023](#) (dort TOP 22)

empfehlen beide Ausschüsse z. B., dass der Vordruck zur Dokumentation über getrennt gesammelte gewerbliche Siedlungsabfälle nicht – wie bisher in der Verordnung vorgesehen – verbindlich verwendet werden muss, sondern optional vorgesehen ist. Ferner ist die in der Verordnung vorgesehene Einführung eines bundesweit einheitlichen elektronischen Vorbehandlungsanlagenregisters durch die Länder aus Sicht des *Wirtschaftsausschusses* ersatzlos zu streichen. Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt, dass die Länder anstelle eines solchen Registers jeweils eine Liste über die Vorbehandlungsanlagen in ihrem Gebiet führen.

Beide Ausschüsse sehen auch einige der in der Verordnung vorgesehenen Vorgaben an die Behörden kritisch. So empfiehlt der *Wirtschaftsausschuss* alle in der Verordnung vorgesehenen Vorgaben zur Überwachung der getrennten Sammlung durch die zuständige Behörde zu streichen. Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* spricht sich hingegen dafür aus, dass die bisher als „Ist“-Vorschrift formulierte Kontrolldichte nunmehr lediglich „anzustreben“ sei und u. a. bisher vorgesehene Vorgaben zur Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe entfallen. Ferner befürwortet er, dass die Behörden betreffend den Wegfall oder Austausch von Regelkomponenten bei einer Vorbehandlungsanlage einen Ermessensspielraum eingeräumt bekommen.

Im Hinblick auf die in der Verordnung vorgesehenen Stichprobenkontrollen bei Anlagen zur energetischen Verwertung spricht sich der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* für eine Erhöhung der Kontrollen durch die Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung aus, so dass statt einer Anlieferung vier Anlieferungen unterschiedlicher Anbieter kontrolliert werden sollen.

Darüber hinaus empfiehlt der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* auch mehrere Änderungsmaßnahmen zum Umgang mit asbesthaltigen Abfällen in der DepV. So sei u. a. klarzustellen, dass die DepV nicht für Abfälle mit ausschließlich geogenem Asbestbehalt gilt. Ferner solle die DepV um eine Regelung ergänzt werden, mit der sichergestellt werden soll, dass eine Verwendung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Abfällen als Deponieersatzbaustoff nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Der *Finanzausschuss* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* sprechen sich in ihren Empfehlungen insbesondere dafür aus, die Änderung der GewAbfV zu streichen. Außerdem schlägt der *Finanzausschuss* vor, dass die Änderung der DepV bereits einen Monat nach der Verkündung in Kraft tritt.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Herrn Kämmerling.